

Urheberrecht: Fragebogen zum E-Lending

1. Allgemeine Fragen

1.1 Bewerten Sie die aktuellen Rahmenbedingungen des E-Lending als „fair“? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Nein. Derzeit gibt es, im Gegensatz zu gedruckten Büchern, keine gesetzliche Regelung für das E-Lending. Diese Rahmenbedingung kann nicht als fair betrachtet werden.

Die gedruckte Ausgabe eines Buches kann sofort den Weg in die Bibliotheksregale finden. E-Books jedoch nicht:

- a) Es liegt im Ermessen der Verlage, ob E-Books überhaupt an Bibliotheken lizenziert werden - und ein nicht unbedeutender Teil tut das nicht.
- b) Bei den Verlagen die es tun, bedeutet das keineswegs, dass das gesamte Angebot für Bibliotheken zugänglich gemacht wird.
- c) Bei den Titeln, die schließlich lizenziert werden, wird der Erwerb der E-Book-Ausgabe mehrheitlich durch eine Sperrfrist (sog. "Windowing") von bis zu 12 Monaten verzögert und schlussendlich zum 1,5 - 2fachen des Endkunden-Kaufpreises lizenziert.

Damit werden Bibliotheksnutzer*innen von der Teilhabe an zahlreichen aktuellen E-Books willkürlich ausgeschlossen.

Mit großer Sorge betrachten Bibliotheken das zunehmende Übergreifen dieser Vorgehensweise auch in den E-Audio-Lending-Bereich. Das Angebot ist ebenso eingeschränkt und derzeit nehmen auch Windowing und exorbitante Preise für Bibliotheken deutlich zu.

Bibliotheken werden diese von den Verlagen betriebenen Zugangsbeschränkungen für ihre jeweiligen Bibliothekssammlungen nie akzeptieren können:

- a) Sie schränken das Grundrecht der Informationsfreiheit ein, für das sich die Bibliotheken als Treuhänder verstehen.
- b) Sie befördern massiv gesellschaftliche Spaltung: für öffentliche Bibliotheken ist explizit Teil ihres Auftrags, Familien und finanzschwächeren Bürgern Teilnahme zu ermöglichen.

Fakt ist: Lesen ist teuer, analog ebenso wie digital. Das hat seine guten Gründe, die Preisbindung bewahrt die Vielfalt des literarischen Angebots und niemand will daran rütteln. Als Gegengewicht ist jedoch unverzichtbar, dass der Zugang zu Literatur zumindest an einer Stelle allen Menschen zu günstigen Konditionen ermöglicht wird.

Im Printbereich federn viele Menschen die Kosten über einen riesigen Second-Hand-Markt ab, der von der Branche aufmerksam beobachtet wird

(<https://www.boersenblatt.net/thema/momox?page=0>
<https://www.boersenblatt.net/thema/momox?page=1>)

Auch Bestsellertitel werden dort bereits kurz nach Erscheinen angeboten.

Im E-Book-Bereich ist der günstige Weg zum Wunschtitel über einen Gebrauchtmart versperrt (<https://www.boersenblatt.net/archiv/1781858.html>)

Das bedeutet: Beim digitalen Angebot werden Bibliotheken die einzige Schnittstelle sein und bleiben zwischen Lesen und Nichtlesen.

Für Digital Natives und erst recht deren Kinder, also in Zukunft für immer mehr Menschen, ist der Zugriff auf Medien in digitaler Form der Normalfall. Diese Entwicklung aufhalten zu wollen, bedeutet gesellschaftlichen Wandel zu leugnen. Bibliotheken haben darauf keinerlei Einfluss - aber sie müssen den Wandel mitvollziehen.

1.2 Welche (tatsächlichen) Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen beim Verleih analoger und digitaler Bücher?

Gemeinsamkeit:

Ein Exemplar eines physischen Buches wird an eine*n registrierte*n Bibliotheksnutzer*in verliehen. Weitere Interessenten müssen warten.

Ein E-Book wird einem*r registrierten Bibliotheksnutzer*in leihweise zum Download zur Verfügung gestellt. Dabei werden die Bedingungen der analogen Welt durch das "Eine Kopie/ein Entleiher"-Modell und ein Digital Rights Management (DRM) - einschließlich der Wartezeiten - exakt nachgebildet.

Unterschiede:

- a) Jedes auf dem Markt erschienene Werk kann nach Erwerb zum Buchhandelspreis als Printexemplar durch die Bibliothek den Nutzer*innen für die Ausleihe zur Verfügung gestellt werden.
Als E-Book kann ein Werk nur dann zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden, wenn der Verlag eine Lizenz für Bibliotheken anbietet.
- b) Physische Exemplare tragen durch den Gebrauch mit der Zeit Nutzungsspuren. Ob, bzw. wann ein Titel makuliert wird, entscheidet die Bibliothek.
Bei E-Books soll dies durch eine begrenzte Lizenzdauer simuliert werden. Die Ausgestaltung der Lizenzen spiegelt jedoch in keiner Weise reale Bedingungen wider.

Gängigste Lizenzgestaltung ist eine Kombination aus Entleihungen und Zeit zu einem Mehrfachen des Buchhandelspreises ("früherer Wert von 52 Entleihungen ODER 24/36/48 Monaten"). Win-Win-Bedingungen für den Lizenzgeber: Wird der Titel gut nachgefragt, läuft die Lizenz nach 52 Entleihungen aus. Ist er nicht so beliebt in jedem Fall nach Ablauf der Zeitvorgabe, auch wenn er nur einen Bruchteil an Entleihungen erzielt hat.

Im zweiten Fall wäre ein physisches Buch sowieso nicht abgenutzt, und zum ersten drei reale Beispiele aus unserem Bestand:

Romane: Lucinda Riley – Die sieben Schwestern ; gekauft 2015 ; aktuell 82 Entleihungen
Sachliteratur: Giulia Endres – Darm mit Charme ; gekauft 2015 ; aktuell 67 Entleihungen
Kinderbuch: Alice Pantermüller – Kein Drama ohne Lama ; gekauft 2015 ; aktuell 88 Entleihungen.

Natürlich sieht man jedem dieser Bücher an, dass es oft gelesen wurde und wird. Dennoch bleiben sie alle im Angebot, so lange sie gefragt und unbeschädigt sind - viel genutzt bedeutet nicht unbrauchbar. Nachkäufe aus kosmetischen Gründen gibt der Erwerbungssetat einer Bibliothek in den meisten Fällen nicht her. Offenbar macht man sich von Seiten der Verlage unzutreffende Vorstellungen, was den Umgang der Bibliotheksnutzer*innen mit Büchern angeht.

- c) Bei E-Books entfallen die Abholung und Rückgabe vor Ort. Stattdessen müssen registrierte Bibliotheksnutzer*innen über ein geeignetes Endgerät verfügen und sich für den digitalen Zugriff authentifizieren. Technische Probleme können den Ausleihvorgang stören bzw. technische Unkenntnis ihn verhindern.

1.3 Gibt es Besonderheiten beim E-Lending in wissenschaftlichen Bibliotheken?

k.A.

2. Verfügbarkeit von E-Books

2.1 Welcher Anteil an den E-Books, die am Markt käuflich zu erwerben sind, ist im Rahmen des E-Lending für Bibliotheken verfügbar?

Diese Frage kann in Zahlen nicht beantwortet werden, da die Bibliothek keine Übersicht darüber hat, was insgesamt am Markt käuflich verfügbar ist.

Neben den von Restriktionen betroffenen Titeln und den Verlagen, die gar nicht für E-Lending lizenzieren, offenbar jedoch viel nicht Bibliotheksrelevantes, was manche Aussage zum Angebot für Bibliotheken doch sehr relativiert (<https://www.boersenblatt.net/news/e-lending-macht-investitionen-bestseller-unmoeglich-162863>):

Im Shop unseres Aggregators befinden sich massenweise Titel, deren Druckausgabe in keiner Buchhandlung zu finden ist bzw. von denen es gar keine Druckausgabe gibt: Tausende Titel von Groschenheft-Reihen; das weite Feld expliziter Darstellung erotischer Interessen, die in gedruckter Form nur im einschlägigen Fachhandel zu kaufen sind; Unzählige Titel aus dem Self-Publishing-Bereich; Imprints die den Backkatalog eines Verlages in digitaler Form verwerten; hochwissenschaftliche Spezialliteratur.

Ausdrücklich geschätzt, aber: Ausgehend von einer Buchhandlung, die sich an die allgemeine Bevölkerung als Kundschaft richtet und deren Angebot daher als relevant für eine öffentliche Bibliothek gelten kann, werden vielleicht 20 - 25% des Angebots für Bibliotheken zum E-Lending freigegeben.

2.2 Welche Gründe führen dazu, dass bestimmte E-Books Bibliotheken für das E-Lending nicht zur Verfügung stehen?

k.A.

2.3 Welche Gründe führen dazu, dass ein Titel generell auf dem Markt nicht als E-Book, sondern nur als Print-Ausgabe verfügbar ist (z.B. Entscheidung des Autors, des Verlages oder andere)?

k.A.

2.4 Wie groß ist die Nachfrage in Bibliotheken nach E-Books für Titel, die sowohl als Print-Medium als auch als E-Book zur Verfügung stehen?

Diese Frage kann in Zahlen nicht beantwortet werden, da sie wissenschaftliche Datenerhebung als Grundlage bräuchte.

Generell lässt sich sagen, dass grundsätzlich jede Veröffentlichungsform eines Titels gewünscht wird, abhängig von den persönlichen Umständen und Vorlieben.

Häufige Aussagen von Nutzer*innen dazu sind:

Zu Hause auf der Couch ein Buch - im Urlaub E-Book; oder auch: Couch/Buch - Lesen im Bett/E-Book;

oder: zu Hause/Buch - öffentliche Verkehrsmittel (Wartezimmer Arzt u.Ä.) /E-Book.

Genutzt wird häufig letztendlich die Form, die man bekommen kann, Hauptsache, es ist der Titel oder das Thema/Genre, der/das gewünscht wird.

Nicht zu vernachlässigen ist die zunehmende Zahl älterer Nutzer*innen, die einen Titel dann als E-Book vorziehen, wenn ihnen die Schrift der gedruckten Ausgabe zu klein und/oder der Zeilenabstand zu gering ist - beim E-Book kann die Darstellung dem persönlichen Sehvermögen angepasst werden. Zudem sind älteren Menschen Hardcover-Ausgaben oft zu schwer, auch das nicht selten ein Grund für den Vorzug der E-Book-Ausgabe eines Titels.

Nutzer*innen, die beruflich viel im Auto unterwegs sind bzw. den Arbeitsweg mit dem Auto zurücklegen, wünschen mehrheitlich die E-Audioform eines Titels.

Bei Kindern und Jugendlichen spielt der Faktor analog/uncool - digital/cool eine Rolle.

3. Vergütung und Lizenzgebühr

3.1 Ist die Vergütung der Autoren und Verlage für das E-Lending aus Ihrer Sicht aktuell angemessen?

Nein. Autor*innen und Verlage erhalten beim E-Lending - anders als beim gedruckten Buch - keine Entschädigung pro Ausleihe von Bund und Ländern (Bibliothekstantieme). Der dbv fordert daher seit Jahren, dass die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines analogen Buches erhält, erhöht und, dem Beispiel anderer Länder folgend, wie z.B. Großbritannien, auf den Verleih von E-Books ausgeweitet wird. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

3.2 Wie hoch ist der Preis, zu dem E-Books für Bibliotheken angeboten werden, im Verhältnis zum Preis, zu dem E-Books für Endkunden auf dem Markt angeboten werden?

Unter den jetzigen Rahmenbedingungen zahlen öffentliche Bibliotheken beim Erwerb einer E-Book Lizenz in der Regel das 1,5 - 2-fache des Preises, den Kund*innen im Buchhandel zahlen.

3.3 Welchen Anteil an der von den Bibliotheken für das E-Lending gezahlten Vergütung erhalten Autoren, Verlage und ggf. sonstige Personen?

Die Vergütung die an den/die Autor*in geht, wird in Verträgen zwischen Verlagen und Autor*innen ausgehandelt. Die Bibliotheken sind nicht beteiligt.

3.4 Sind die gegenwärtigen Lizenzmodelle beim E-Lending aus Sicht der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken praktikabel?

Wie unter 1.1. ausgeführt, ist das gegenwärtige Lizenzmodell aus Sicht der öffentlichen Bibliotheken inakzeptabel.

- a) Da Verlage den Erwerb der E-Book-Ausgabe durch eine Sperrfrist für Bibliotheken oftmals für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten verhindern mit gravierenden Auswirkungen für die digitale Teilhabe.
- b) Da die willkürliche Entscheidung, ob ein Verlag überhaupt und wenn ja welche Titel zum E-Lending freigibt, die gesellschaftliche Spaltung befördert - viele Titel werden die Zielgruppe nie erreichen, wenn die Familie bzw. Person nicht zum privaten Erwerb in der Lage ist.
- c) Die erhöhten Preise für öffentliche Bibliotheken sind nicht nachvollziehbar. Gerechtfertigt - vor allem für die Autor*innen - wäre ausschließlich eine Vergütung der tatsächlichen Nutzung eines Titels (s. 5.5 und 3.1)

3.5 Welche Rolle spielen sog. Lizenzbundles bzw. E-Book-Lizenzpakete?

In der öffentlichen Bibliothek keine.

3.6 Gibt es für wissenschaftliche Titel andere/besondere Lizenzmodelle im Vergleich zu öffentlichen Titeln?

k.A.

4. Rolle der Aggregatoren

4.1 Welche Aggregatoren sind in Deutschland im Rahmen des E-Lending tätig?

Ca. 3.450 öffentliche Bibliotheken im deutschsprachigen Raum nutzen für ihre E-Ausleihen das Angebot „Onleihe“ der Firma „divibib GmbH“, ca. weitere 450 Bibliotheken in Deutschland das Angebot „Libby“ der Firma „OverDrive Inc.“.

4.2 Welche einzelnen Aufgaben übernehmen die Aggregatoren im Zusammenhang mit dem E-Lending?

Die Aggregatoren verhandeln Lizenzen für E-Medien mit den Verlagen und stellen diese auf einer technischen Plattform für öffentliche Bibliotheken bereit. Bibliotheken wiederum schließen mit den Aggregatoren Verträge - einerseits für die Nutzung der Plattform und andererseits für den Erwerb von Lizenzen - ab.

4.3 Wie und von welcher Seite werden die Aggregatoren dafür jeweils bezahlt?

Aggregatoren werden von zwei Seiten bezahlt:

- a) Sie berechnen den öffentlichen Bibliotheken Betriebskosten für den Unterhalt der Plattform;
- b) Sie erzielen Gewinne durch die Marge des Lieferanten. Dies funktioniert folgendermaßen: Der Verkaufspreis der Lizenzen an die Bibliotheken wird durch die Verlage fixiert. Die jeweilige Bibliothekslizenz wird als "gebunden" angesehen. Bei E-Books gibt es im Gegensatz zu gedruckten Büchern keinen Bibliotheksrabatt (in Höhe von 10%) für Bibliotheken. Die Aggregatoren erhalten von den Verlagen einen Rabatt auf diese Lizenz. Mit dieser Marge müssen die mit der Lizenzierung verbundenen Kosten (Abbildung der Lizenzmodelle, Lizenzierungsverfahren, Strukturkosten etc.) getragen werden.

4.4 Warum gibt es aus Ihrer Sicht nur wenige Aggregatoren am Markt?

Die technischen Voraussetzungen sind sehr hoch und die Kundengruppe vergleichsweise klein. Zudem ist der Etat, vor allem der ÖBs, begrenzt. Aufwand und Ertrag stehen daher in einem eher ungünstigen Verhältnis.

4.5 Treffen die Aggregatoren aus dem Verlagsangebot eine eigene Auswahl der Titel, die für Bibliotheken lizenziert werden, oder liegt die Auswahl bei den Bibliotheken oder den Verlagen?

Die Aggregatoren haben nur limitierten Zugang zu den am Markt erhältlichen Titeln: Sie können Bibliotheken nur die Titel für das E-Lending anbieten, die ihnen wiederum die Verlage zur Verfügung stellen. Auch wenn ein Verlag Titel für das E-Lending lizenziert, bedeutet das nicht automatisch, dass alle Titel des Verlags für Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden.

4.6 Welche Form / welches Dateiformat eines E-Books erhalten die Aggregatoren von den Verlagen?

Uns als Bibliothek werden die Titel im epub- oder (zunehmend seltener) im pdf-Format und mit Kopierschutz (DRM) angeboten.

4.7 Welche Nutzungsrechte werden im Rahmen der Lizenzierung von E-Books den Aggregatoren von den Verlagen eingeräumt und welche Nutzungsrechte räumen die Aggregatoren den Bibliotheken ein?

Die Aggregatoren können den Bibliotheken nur die Nutzungsrechte einräumen, die ihnen von den Verlagen vorgegeben wurden, da sie sonst gegen die Lizenzbedingungen verstoßen würden.

Gängige Nutzungsrechte sind:

- a) „Eine Kopie, ein Ausleiher“: ein E-Book kann zeitgleich nur von einer einzigen Person gelesen werden. Anderen Nutzer*innen können sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- b) Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von Büchern zu simulieren.
- c) Neuerscheinungen werden (von den Verlagen) bis zu 12 Monate zurückgehalten.

5. Restriktionen beim E-Lending

5.1 Welcher Anteil der für Bibliotheken lizenzierten E-Books ist von Sperrfristen für den Verleih (Windowing) betroffen?

Auch zu dieser Frage liegt uns kein Zahlenmaterial vor. Mit Sicherheit kann jedoch festgestellt werden: Der Großteil des bibliotheksrelevanten Angebots.

5.2 Wie lang sind die in der Praxis vorkommenden Windowing-Fristen?

Die Spanne reicht von 2 Monaten über 6, 9 und 12 Monate bis zur individuellen Entscheidung der Verlage zu jedem einzelnen Titel. Es wurden sogar schon Titel aus dem Shop unseres Aggregators wieder zurückgezogen.

5.3 Kommt Windowing in allen oder nur in bestimmten inhaltlichen Teilgebieten / Genres vor?

Windowing ist allgegenwärtig. Und: Die Verlage, die Windowing einsetzen, haben einen überdurchschnittlich hohen Anteil an den Bestsellern. So standen am 11. Mai 2023 nur die folgende Anzahl Titel der Spiegel-Bestsellerlisten zur Verfügung:

Belletristik 45 % (9 von 20)

Belletristik Taschenbuch 20 % (4 von 20)

Sachbuch 45 % (9 von 20)

Sachbuch Taschenbuch 40 % (8 von 20)

(Quelle: Auswertung der Spiegelbestseller durch den OnleiheVerbundHessen in der KW 19 <https://lizenzinitiative.onleiheverbundhessen.de/spiegel-bestseller.html> ; abgerufen 19.05.2023).

Dieser Auswertung zufolge erscheint die Beschneidung des Angebots im Taschenbuch-Segment sogar noch restriktiver als im Hardcover-Bereich, obwohl es sich beim Taschenbuch in vielen Fällen bereits um die Zweitveröffentlichung eines Titels handelt.

Generell darf wohl als Faustregel gelten: Je beliebter ein Titel, desto härter die Kombination erhöhter Preis + Windowing-Zeitraum.

5.4 Werden wissenschaftliche Werke und Sachbücher hinsichtlich sonstiger Beschränkungen anders behandelt als etwa Unterhaltungsliteratur?

Im Sachbuchbereich findet z.T. eine besondere Form des Windowing statt: Es wird nicht die aktuelle, sondern jeweils die Voraufgabe eines Titels für das E-Lending freigegeben.

5.5 Gibt es aus Ihrer Sicht Alternativen zum Windowing, mit denen man den dahinterstehenden wirtschaftlichen Interessen gerecht werden könnte?

Ja. Öffentliche Bibliotheken erst am Kauf eines Titels zu hindern und anschließend deutlich erhöhte Preise zu verlangen erscheint auch aus wirtschaftlicher Sicht wenig sinnvoll. Jeder Titel zum doppelten Preis ist ein weiterer, der im Buchhandel überhaupt nicht gekauft wird, da die Bibliotheken mit einem festgelegten Etat auskommen müssen.

Gleiches gilt für die unrealistischen Lizenzbedingungen (s. Punkt 1.2). Jeder Nachkauf nach absurd kurzer Zeit zu denselben Bedingungen bedeutet: gleich zwei weitere andere Titel, die ebenfalls gar nicht gekauft werden können.

Zudem bevorteilt dieses System in ungerechter Weise vor allem die bekannten Autoren, deren Titel natürlich am meisten nachgefragt sind. Für die Vielfalt des Angebots und das Einkommen der restlichen Autorenschaft ist es geradezu kontraproduktiv.

Und es erzeugt eine self-fulfilling was-zu-beweisen-war-Schleife: Natürlich sind Bibliotheken sowohl beim Neukauf als auch beim Nachkauf mit knappem Etat bei entweder/oder-Kaufentscheidungen häufig gezwungen, dem*r bekannteren Autor*in bzw. Titel den Vorzug zu geben, wollen sie nicht vollkommen an den Nutzer*innenwünschen vorbeigehen. Einen beliebten Titel, den die Bibliothek nach 12 Monaten Wartezeit endlich anbieten konnte, nach weiteren 24 Monaten den Nutzer*innen bereits wieder zu entziehen, wäre schlicht nicht vermittelbar.

Was verlagsseitig wiederum das "die Bibliotheken wollen ja nur die Bestseller"-Vorurteil bestärkt.

Für die Vielfalt des Angebots der Bibliothek und des Buchmarkts (der Verlag zählt ja auch nur die beiden Exemplare, die er im obigen Beispiel verkauft hat, 3 Titel die nicht verkauft wurden, gehen einfach unter) und grade um der Gerechtigkeit für alle Autoren willen sollte grundsätzlich die tatsächliche Nutzung eines Titels vergütet werden.

Unabhängig davon ob er auf Papier oder digital gelesen oder gehört wird - die Leistung des*r Urheber*s*in steckt immer darin, egal in welcher Form sie letztendlich konsumiert wird.

Die Bibliothekstantieme, die jede*r Autor*in und jeder Verlag beim Verleih eines Titels erhält, ist dafür das bewährte Instrument und sollte an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters angepasst werden. Sie muss auf den Verleih von E-Medien ausgeweitet und so ausgestaltet werden, dass sie diese Anforderung erfüllen kann. Hier ist die Kultusministerkonferenz (KMK) gefragt, die diese Bibliothekstantieme finanziert.

5.6 Welche anderen Limitierungen (z.B. maximale Anzahl an Ausleihen pro E-Book; Maximalausleihdauer pro E-Book) sind üblich und in welchem Umfang sind diese Teil der aktuellen Verträge?

Zum Schutz des Buchmarktes bilden Lizenzen für Bibliotheken die analoge Ausleihe eines physischen Buches exakt nach:

- a) Die technische Begrenzung „eine Kopie, ein Ausleiher“, sorgt dafür, dass ein E-Book tatsächlich nur von einer Person entliehen werden kann. Alle weiteren Interessent*innen müssen sich auf eine Warteliste setzen lassen.
- b) Aus Punkt a) folgt: Bei einer üblichen Ausleihfrist von zwei bis drei Wochen kann ein E-Book daher höchstens 18- bis 26-mal im Jahr ausgeliehen werden.
- c) Mehrfachlizenzen gibt es, ebenfalls wie beim physischen Buch, nur gegen erneute Bezahlung jedes weiteren Exemplars.
- d) Lizenzen sind zeitlich befristet, um die Abnutzung von analogen Büchern zu simulieren
- e) Die Ausleihe ist strikt begrenzt auf Bibliothekskund*innen mit einem Bibliotheksausweis; die wiederum kommen aus dem Kreis der Einwohner*innen einer Kommune, der die jeweilige Bibliothek aus öffentlichen Mitteln finanziert.

6. Ausblick

6.1 Wie wirken sich kommerzielle Abonnement-Modelle und Streaming-Angebote auf die Verfügbarkeit von und die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Den Bibliotheken liegen keine Zahlen dazu vor. Allerdings bestehen wesentliche Unterschiede zwischen kommerziellen Angeboten und dem Verleih der Bibliothek.

- a) Die Bibliothek bietet eine begrenzte Anzahl von kuratierten Medien, abhängig von der Höhe des Bibliotheksetats. Diese stehen für alle Menschen (mit Bibliotheksausweis oder vor Ort in der Bibliothek) zur Verfügung: unabhängig von Einkommen und sozialem Hintergrund. Dies ist, gerade vor dem Hintergrund der oft mangelnden Lesekompetenz (siehe IGLU-Studie <https://www.bmbf.de/bmbf/sharedocs/pressemitteilungen/de/2023/05/160523-IGLU21.html>) ein wichtiger Beitrag zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

- b) Wie bei physischen Medien gilt in der Bibliothek "Eine Kopie, ein Ausleiher. Ist ein E-Medium entliehen, steht es für keine weitere Person zur Verfügung. Weitere Interessenten müssen wochen- bis monatelange Wartezeiten akzeptieren. Die Suche im E-Medienangebot der Bibliothek ist für die Nutzer*innen oft in weiten Teilen eine "derzeit nicht verfügbar"-Erfahrung. Bei kommerziellen Abonnement- und Streaming-Angeboten gilt genau das Gegenteil: Jede Person, die ein Abonnement erworben hat, kann jederzeit ohne Wartezeiten auf das gesamte Angebot zugreifen - von jedem E-Medium steht eine unbegrenzte Anzahl Kopien bereit.

Wer die Bibliothek vorzieht, ist häufig darauf angewiesen.

6.2 Wie wirken sich andere mediale Angebote (z.B. Hörbücher) auf die Nachfrage nach E-Books in Bibliotheken aus?

Wieder eine Frage, die nur mit wissenschaftlicher Datenerhebung seriös zu beantworten wäre. Lediglich als Beobachtung aus langjähriger Berufserfahrung geantwortet: Gar nicht. Es gibt Menschen, die Bücher lesen, und Menschen, die Bücher hören. Innerhalb der jeweiligen Gruppen wird durchaus die physische und/oder die digitale Variante genutzt. Aber einem*r Leser*in die Hörbuchvariante eines Titels empfehlen zu wollen oder umgekehrt, ist ein hoffnungsloses Unterfangen.

6.3 Gibt es aus Ihrer Sicht sonstige Aspekte, die für das Verständnis und die Bewertung der aktuellen Rahmenbedingungen für das E-Lending bedeutsam sind?

Bibliotheken haben den gesellschaftlichen Auftrag, die Unterrichtung aus frei zugänglichen Quellen für alle Menschen zu ermöglichen. Sie sind nicht-kommerzielle Einrichtungen, die zusammen mit dem Medienangebot eine ganze Reihe an weiteren Angeboten im Bereich der Leseförderung und der Förderung von Medienkompetenz machen.

6.4 Welche Schritte sollten aus Ihrer Sicht unternommen werden, damit die Rahmenbedingungen für das E-Lending fair ausgestaltet sind?

Der dbv hält es für zwingend erforderlich, das EuGH-Urteil vom 10. November 2016 (Rs. C 174/15 Stichting Leenrecht) endlich in nationales Recht umzusetzen. Denn: Der Zugang zu E-Books für das E-Lending hat sich seitdem durch die seitdem breit eingeführte Praxis des Windowing bedauerlicherweise noch verschlechtert.

Der dbv fordert die Bundesregierung daher auf, den im Koalitionsvertrag beschriebenen „digitalen Aufbruch“ ernst zu nehmen und eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, bei der Bücher und E-Books beim Verleih durch Bibliotheken gleichgestellt sind. Bibliotheken müssen die Möglichkeit erhalten, E-Book-Lizenzen gleich nach ihrem Erscheinen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben, um so den Bibliotheksnutzer*innen auch in der digitalen Welt den Zugang zu Informationen und Literatur zu ermöglichen. Zugleich müssen Bedingungen geschaffen werden, Autor*innen und Verlage für den analogen und den digitalen Verleih zu vergüten.

Der dbv schlägt dazu vor, in § 27 Abs. 2 UrhG einen neuen Satz 2 einzufügen: „Beim Verleihen von Medienwerken in unkörperlicher Form gelten die Regelungen über das Verleihen nach § 17 Abs. 2 entsprechend“. Im neuen Satz 3 (bisher Satz 2) ist zu ergänzen: „Verleihen im Sinne von Satz 1 und 2 ist...“

Der dbv begrüßt ebenfalls den Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrats zur Novellierung des Urheberrechts vom 26.03.2021. Der Vorschlag des Bundesrats besteht darin, einen neuen Paragraphen „§ 42b Digitale Leihe“ in das Urhebergesetz (UrhG) einzufügen. Dieser Paragraph würde die gesetzliche Verpflichtung von Verlagen regeln, nicht kommerziell tätigen Bibliotheken eine Lizenz zu angemessenen Bedingungen für den Verleih einer digitalen Publikation (E-Book) anzubieten, sobald sie auf dem Markt erhältlich ist. Dazu gehört auch das Recht einer Bibliothek, jeweils ein Exemplar digital für begrenzte Zeit jeweils einer Person („one copy, one loan“) zugänglich zu machen. Auch dies wäre für den dbv ein gangbarer Weg.

Eine Abgrenzung von WBs gegenüber ÖBs ist bei der Forderung des dbv nach einer gesetzlichen Regelung nicht gewünscht.

6.5 Halten Sie ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht für erforderlich? Bitte begründen Sie Ihre Antwort kurz.

Ja. Ein gesetzgeberisches Tätigwerden im Urheberrecht bzgl. des E-Lending, wie unter Frage 6.4. beschrieben, ist aus Sicht des dbv zwingend notwendig, um Bibliotheken die Möglichkeit zu geben, ohne Sperrfrist auf aktuelle E-Books zuzugreifen und somit das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung gegenüber ihren Nutzer*innen zu gewähren.